

Amazon-Rezension von Konrad Roth

zu: Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat. Das Denkschema der "Doppelnatur" als Gespinnst und Schadcode, 2011

Wie kann es passieren,

a) dass hergegangen wird und ausdrücklich der Rechtfertigungsgrund der Rechtsverteidigung gemäß § 193 StGB durch Auslegungswillkür annulliert wird, obwohl bereits – wahrheitswidrig – unterstellt worden ist, dass ein vorsätzliches Vergehen der Beleidigung deliktstatbestandsmäßig vorliegen würde, wenn ein Verteidiger eine für einen übermotivierten Reporter berufstypische Störerbeschreibung vorträgt, die dazu dient, den bereits vergeblich abgemahnten Reporter zu zügeln, der hämische Stimmungsmache betrieben hatte. Hierdurch entstand die Gefahr, deren Abwendung vom Verteidiger zu betreiben ist, dass in der öffentlichen Meinung ein Druck auf die Schöffen ausgeübt wird. Hierdurch wurde eine Schiefelage erzeugt, die darauf beruhen dürfte, dass der offenbar geringfügig beschäftigte Reporter, der keinerlei strafrechtliche Ausbildung hatte, sich von der StA hatte instrumentalisieren lassen. Den Verteidiger verschmähte er als Informationsquelle. Die Hauptverhandlung besuchte er nur sporadisch. Er verschwieg in der Zeitung, dass seine Kommentare die Meinung der StA (vgl. Art. 111 BV) waren. Er suggerierte den Lesern, dass sich die volljährige "Opferzeugin" in der Hauptverhandlung wahrheitsgemäß eingelassen habe. Indessen hatte sie bei der Ermittlungsrichterin gegenteilig ausgesagt. Diese Richterin war im Beleidigungsprozess, der gegen den Verteidiger geführt wurde, die Vorsitzende! Sie war vermutlich befangen, weil die Strafkammer im "Sexprozess" die Opferzeugin für unglaubwürdig hielt. Jedenfalls opferte der Reporter den Verteidiger auf dem Altar der Presse-Sensationslust, indem er ihn als juristisch ungeschickt taktierenden Trottel inszenierte, der die dreihundertdreißig Verbrechen seines Mandanten nicht wahrhaben will.

b) dass man auch im Verhältnis zwischen Wahrheit und Unwahrheit sowie zwischen Recht und Unrecht eine "Doppelnatur" unterstellt, was gewiss abschaffungsbedürftig ist, wie etwa Hexen- und Phantom- sowie andere Schauprozesse, die auf naiv geführten Ermittlungs- und Inquisitionsverfahren und auf unbedachter (rechtswidriger?) Anklagezulassung beruhen.

c) zu ignorieren, dass der Beschuldigte den Reporter gerade nicht als Schmierfink "betitelt" (angesprochen) hat. Er hat ihn stattdessen lediglich (aus gutem Grund zum Schutze seines Mandanten) als Schmierfink eingeschätzt (erwähnt!), was bei einem sitzungspolizeilichen Antrag (dessen Text bereits teilweise verlesen war, als wider Erwarten der Reporter den Sitzungssaal betrat) eine prozessökonomisch-harmlose Störerbeschreibung in Form einer angemessenen Meinungsäußerung ist. Das Gegenteil kann man nur vertreten, wenn man die für die Kommunikation harmloser Situationen einschlägigen sprachlichen Regeln gröblichst verkennt bzw. borniert auslegt, also Sprachvergessenheit praktiziert, was einer richterlichen Bewertung unwürdig ist. Dass die StA den Reporter über den Antragstext des Verteidigers (rechtswidrig?) informiert hat, indem sie ihm Akteneinsicht gab bzw. eine Kopie aushändigte, rundet den Verdacht eines Komplotts ab.

Fazit:

Bei alledem muss bezweifelt werden, dass der Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009, der schamloserweise zum Abdruck an die Kanzlei Horst Schweizer ("Urteilsdatenbank") ausgeliefert worden ist, von seriöser richterlicher Provenienz ist. Oder ist die Rechtsordnung (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) nachrangig gegenüber der Willkür? Der eifrig propagierte Export der bayerischen Art der Sachbehandlung der Menschenrechte (vgl. Art. 100 BV, Art. 142, 19, 23 Abs. 1 GG sowie Art. 98 bis 123 BV) nach China dürfte dort zu einer gemeingefährlichen Verschlimmbesserung führen. Dass man auch Art. 100 Abs. 3 GG missachtet hat, ist bereits in der Produktbeschreibung vom 17.06.2011 nachgewiesen worden. Alles in allem bestätigt sich, dass der Schadcode der Doppelnatur eine fingierte Rechtsfigur ist, die als Schablone der "Rechtsprechung" gemeingefährlich wirkt. So ist es vertretbar, in Übereinstimmung mit Stephane Hessel zu fordern: "Engagiert euch!" Empfehlenswert ist die Einreichung einer Strafanzeige gegen alle bekannten und unbekannteten Beteiligten, die ihren juristischen Sachverstand zu unterdrücken versucht haben!? Es geht um die Durchsetzung folgender Erkenntnis: Wenn der Staat eine in Ausübung der Rechtsverteidigung geltend gemachte kritische Meinungsäußerung kriminalisiert, so beschränkt er die Rechtsverteidigung. Er handelt dann ähnlich wie eine Art "kriminelle Vereinigung", wenn er, wie hier, einzuräumen gezwungen ist, dass die kritische Meinungsäußerung weder Schmähkritik noch Formalbeleidigung noch eine Missachtung des Kerns der absoluten Würde der kritisierten natürlichen Person darstellt, als "menschliches Wesen" anerkannt zu werden (das Anspruch darauf hat, von Folter verschont zu werden). Beantragt ein Verteidiger bei Gericht, zu beschließen, dass jemand den Sitzungssaal verlassen soll, so ist das nicht einmal ein Antrag auf Folterung, geschweige denn die Ausführung von Folter! Es war lediglich eine "Geste zur Vernunft", ein Ordnungsruf, offensichtlich gerichtet an die StA, den Reporter öffentlich abzumahnern, die Atmosphäre nicht länger aufzuheizen. Der Verteidiger handelte wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag, weil die StA versagt hatte, zur Herstellung der Bedingungen eines fairen Verfahrens zu sorgen. Hierfür rächte sie sich unter missbräuchlicher "Anwendung" des § 376 StPO (Verfügungswut statt Verfolgungsinteresse), nachdem im Vorprozess die Anklage wegen dreihundertdrei Verbrechen des sexuellen Missbrauchs (zum Nachteil der "Opferzeugin") bzw. der Vergewaltigung gescheitert war (dank des "unfähigen" Verteidigers).